

**Kurztitel**

Modellbauer-Ausbildungsordnung

**Kundmachungorgan**

BGBI. II Nr. 289/1998 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 313/2022

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

01.09.1998

**Außerkrafttretensdatum**

31.08.2022

**Index**

50/04 Berufsausbildung

**Text**

**Berufsbild**

§ 3. Für den Lehrberuf Modellbauer wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Bearbeitungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis der Lagerung und Auswahl der Werkstoffe und Hilfsstoffe		
4.	Messen		
5.	Anreißen		
6.	Grundkenntnisse über	Kenntnis der Bearbeitung von Holz,	

	die Bearbeitung von Holz, Holzwerkstoffen, Kunstharzen, Kunststoffen und Metallen	Holzwerkstoffen, Kunstharz, Kunststoffhalbzeug und der im Modellbau gängigen Metalle	
7.	Von Hand:	Mit Maschine:	Mit Maschine:
	Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Feilen, Raspeln, Schleifen, Schweifen, Schlitzen, Dübeln, Graten, Schärfen, Stechen, Fügen, Putzen, Gewindeschneiden	Hobeln, Sägen, Bohren, Schleifen, Stechen, Schlitzen, Dübeln, Graten, Gewinde-schneiden, Schweifen, Fügen, Leimen, Kleben	Schweifen, Graten
8.	Kitten	-	-
9.	Oberflächenbehandlung		
10.	Einfaches Drehen		Drehen
11.	Einfaches Fräsen		Fräsen
12.	Herstellen von lösbaren und nichtlösbaren Verbindungen		
13.	Überplatten		-
14.	Falzen		-
15.	Nuten		-
16.	-		Schichtverleimen
17.	Formschrägen		
18.	-		Modellteilung
19.	Lesen von Werkzeichnungen		
20.	Skizzieren	Anfertigen einfacher Werkzeichnungen	-
21.	-	-	Grundkenntnisse über rechnergestützte Zeichnungserstellung
22.	Anfertigen des Modellaufnisses nach der Werkzeichnung unter Berücksichtigung der Schwindmaße und Bearbeitungszugaben		
23.	Festlegen des Modellaufbaues		
24.	-	Herstellen und Zusammenbauen der Modell-	

und Kernkastenteile			
25.	Anpassen	Anpassen und Anbringen von Hohlkehlen und Metallteilen	
26.	-	-	Anfertigen von Schablonen, einfachen Lehren und Kokillen
27.	-	Anfertigen von Kunstharzteilen an Modellen und Kernkästen	Anfertigen von Kunstharzmodellen und Kernkästen
28.	-	Grundkenntnisse der Formtechnik	
29.	-	Grundkenntnisse der wichtigsten Gußarten und der Technologie des Gießens	
30.	-	-	Grundkenntnisse der Kernmaschinen, Schießmaschinen und Formmaschinen
31.	-	Grundkenntnisse über die einschlägigen Normen	
32.	Einfache Qualitätskontrolle		
33.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich; Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
34.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke		
35.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
36.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
37.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

### Schlagworte

Modellteil

### Zuletzt aktualisiert am

25.08.2022

**Gesetzesnummer**

10008004

**Dokumentnummer**

NOR12090840

**alte Dokumentnummer**

N5199853754L